

Planungsgemeinschaft Region Trier • Postfach 3430 • D - 54224 Trier

An die

- **Verbandsgemeinden und verbandsfreien Städte und Gemeinden in der Region Trier** als Träger der Flächennutzungsplanung
- nachrichtlich: **Landkreise in der Region Trier** als untere Landesplanungsbehörden

[in Einzelanschrift]

Postanschrift:

Postfach 34 30 • D - 54224 Trier

Sitz der Geschäftsstelle: Deworastr. 8, 54290 Trier

Tel. (Durchwahl): 06 51 / 46 01 - 2 51

Fax: 06 51 / 46 01 - 2 18

e-mail: roland.wernig@sgdnord.rlp.de

GA..INFO_WIND-PV_GMD260111

AZ.: 41/TR-8.3.7.1

bearbeitet von: Herrn Wernig

Trier, den 26. Januar 2011

Information für die Träger der Flächennutzungsplanung in der Region Trier über aktuelle Beschlüsse der Regionalvertretung zu Windenergie und Photovoltaik

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionalvertretung der Planungsregion Trier hat in ihrer VI./2. Sitzung am 09.12.2010 Beschlüsse zur regionalplanerischen Behandlung der Windenergie- und Photovoltaiknutzung für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans gefasst. – Wir möchten Sie über die Beschlüsse informieren und damit im Zusammenhang stehende Fragen beantworten.

I. Windenergie . . .

– ersetzt durch Information vom 24. Juni 2011 –

II. Photovoltaik

a. Beschluss

Der zur Photovoltaik gefasste Beschluss hat folgenden Wortlaut:

"Die Regionalvertretung beschließt die Aufnahme eines Flächenvorsorgeansatzes zugunsten von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß der Sitzungsvorlage in die Neuaufstellung des 'Regionalen Raumordnungsplans Region Trier'."

b. Welche Wirkungen hat der Beschluss?

Auf der Beschlussgrundlage wird im neuen Regionalplan eine Standortvorsorge für die Photovoltaiknutzung auf Freiflächen in der Region Trier durch die *Festlegung entsprechender Vorbehaltsgebiete* realisiert. Die Solarenergie besitzt im Vergleich der erneuerbaren Energien in der Region neben der Windenergie das größte Ausbaupotenzial. Zudem ist aufgrund der zunehmenden Nachfrage nach Freiflächenstandorten zur gewerbsmäßigen Stromproduktion durch Photovoltaikanlagen eine regionalplanerische Standortvorsorge geboten.

...

Planungsrechtlich unterliegen Photovoltaik-Freiflächananlagen (PV-FFA) anders als bspw. Windenergieanlagen nicht dem Privilegierungsstatbestand des § 35 BauGB. Voraussetzung für die baurechtliche Zulassung wie auch für den Vergütungsanspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist insoweit regelmäßig ein qualifizierter Bebauungsplan, der durch die vorgesehene Regionalplanung nicht ersetzt wird. Zur Unterstützung der kommunalen Planung werden aber auf der Grundlage eines Kriterienkataloges im regionalen Maßstab besonders geeignete, regionalplanerisch konfliktfreie, mögliche Standorte für die Errichtung und den Betrieb von PV-FFA als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Diese Vorbehaltsgebiete sind als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders zu berücksichtigen. Die Vorbehaltsgebiete sind insoweit einer Abwägung zugänglich. Begründete Abweichungen sind ebenso möglich wie auch PV-FFA ggf. an anderer Stelle im Gemeindegebiet entstehen können. **Die Vorbehaltsfestlegung führt also nicht zu einer abschließend verbindlichen regionalplanerische Standortsteuerung von PV-FFA, sondern hat vielmehr den Charakter einer (regional-)planerischen Vorleistung für die kommunale Bauleitplanung.**

Die Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für PV-FFA werden gleichermaßen auf Acker-, Grünland- und sonstige Flächen angewendet. Die zum Planaufstellungszeitpunkt geltenden Abnahme- und Vergütungsbedingungen des EEG für Solarstrom bleiben aufgrund des Vorsorgeansatzes, nicht absehbarer möglicher Rechtsänderungen und der mittelfristig ohne EEG zu erwartenden Rentierlichkeit der Solarstromerzeugung unberücksichtigt.

c. Wo liegen die vorgesehenen Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächananlagen?

Die beigefügten Kreiskarten zeigen die Gebietskulisse der vorgesehenen Vorbehaltsgebiete für PV-FFA nach jetzigem Planungsstand. Der Gesamtumfang beträgt regionsweit 132 Gebiete mit einer Fläche von 4.102 ha. Im Rahmen der noch andauernden Erarbeitung des Gesamtentwurfes des neuen Regionalplans sind noch Änderungen an der Gebietskulisse möglich.

(Hinweis: im **Stadtgebiet Trier** sowie m **Landkreis Vulkaneifel** sind nach gegenwärtigem Stand **keine** Vorbehaltsgebiete für PV-FFA vorgesehen).

Die Verbandsgemeinden bitten wir um Unterrichtung der Ortsgemeinden in eigener Zuständigkeit.

Diese Information und die Kartenmaterialien werden im Internet auf der Website der Planungsgemeinschaft zur Verfügung gestellt (www.plg-region-trier.de → Materialien). Die Karten stehen dort im (vergrößerungsfähigen) JPEG-Format zum Download bereit. Zusätzlich werden dort . . . die Umgriffe der vorgesehenen Vorbehaltsgebiete für PV-FFA im KML-Format bereitgehalten, was eine (großmaßstäbige) Darstellung auf Satellitenbilddaten in "Google-Earth" ermöglicht.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft mit dem Uz. (Kontaktdatei oben) und dem Umweltreferenten Herrn Weber (fon: 0651/4601-256) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Roland Wernig, Ltd. Planer

Anlagen: Kreiskarten